

## Satzung

### **des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Hochschule Landshut im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket für das Wintersemester 2024/2025, das Sommersemester 2025) vom 15.04.2024**

#### Präambel

In dem Bestreben

- die sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Nutzung der ÖPNV-Verkehrsmittel zu erhöhen und die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu stabilisieren,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz aufgrund von Art. 118 Abs.2 Nr.6 i.V.m. Art. 121 Abs.3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 15.04.2024 folgende Beitragsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) über die Beförderung der Studierenden der Hochschule Landshut erhebt das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 121 Abs.1 Satz 3 Nr.2 BayHIG in Verbindung mit Art. 121 Abs.3 BayHIG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Landshut.
- (3) <sup>1</sup>Studierende Menschen mit Behinderung, die nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen. <sup>2</sup>Ebenfalls von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen sind Gaststudierende (Studierende, die zum Besuch nur einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert sind).
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

- (5) <sup>1</sup>Der zusätzliche Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des oder der Studierenden durch die Hochschule.
- (6) Der zusätzliche Beitrag kann nicht ermäßigt oder gestundet werden.
- (7) <sup>1</sup>Der zusätzliche Beitrag wird von der in Absatz 1 genannten Hochschule für das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben. <sup>2</sup>Er wird an das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz weitergeleitet.

## **§ 2 Beitragspflicht bei Doppelimmatrikulation**

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind, für die
1. verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte (Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG)
  2. nur ein Studierendenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

## **§ 3 Höhe des zusätzlichen Beitrags**

<sup>1</sup>Als zusätzlicher Beitrag wird für das **Wintersemester 2024/2025** ein Betrag in Höhe von **42,00 €** festgesetzt.

<sup>2</sup>Für das **Sommersemester 2025** wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **42,00 €** festgesetzt.

## **§ 4 Rückerstattung**

- (1) <sup>1</sup>Der bereits entrichtete zusätzliche Beitrag kann nach Beginn des Semesters auf Antrag beim Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Angabe einer gültigen Bankverbindung unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:
1. wenn eine Doppelimmatrikulation im Sinne des § 2 vorliegt und nachgewiesen wird, den fälligen Beitrag an der jeweils anderen Hochschule entrichtet zu haben. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters zu stellen. <sup>3</sup>Als Nachweis für die erfolgte Zahlung des Beitrags ist eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte, vorzulegen.
  2. wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgte und unverzüglich die Exmatrikulation an der Hochschule beantragt wurde. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. <sup>3</sup>Als Nachweise sind der Zulassungsbescheid und der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.

3. wenn die Exmatrikulation bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgte. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. <sup>3</sup>Als Nachweis ist der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.

4. In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Studierendenausweis der Hochschule vorgelegt wird, bei der die Exmatrikulation erfolgte.

(2) Bei Verlust des Studierendenausweises (z. B. Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.

(3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich.

### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 08.05.2023 (bekanntgemacht am 09.05.2023).

<sup>2</sup>Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 15.04.2024.

Doreen Steudte  
Geschäftsführerin

Regensburg, 15.04.2024

Diese Satzung wurde am 15.04.2024 im Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15.04.2024 durch Anschlag im Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.04.2024.